

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen benachbarten Gemeinden und Kreisen zur
Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ennepetal

vertreten durch Frau Bürgermeisterin

Imke Heymann

und

der Stadt Gevelsberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister

Claus Jacobi

sowie

der Stadt Schwelm

vertreten durch Herrn Bürgermeister

Stephan Langhard

gemäß § 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621; SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b).

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz — AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. I S. 354), das zuletzt durch das Gesetz vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1752) m.W.v.

29.11.2019 geändert worden ist, ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes .und. des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen die Stadt Ennepetal aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses/Rates vom ____ und die Stadt Gevelsberg aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2020 sowie die Stadt Schwelm aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses/Rates vom ____ folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Übernahme der Aufgabe

- (1) Die Stadt Ennepetal übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet der Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Ennepetal durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch die Stadt eingeholt.

§ 2

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG.
- (2) Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG.

- (3) Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Abgabe der fachlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 189 FamFG.
- (4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG.
- (5) Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2a AdVermiG.
- (6) Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2a Abs. 5 AdVermiG.
- (7) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a-d AdVermiG.

§ 3 **Aufgabennachweis**

Die nach § 2 Abs. 1-7 erbrachten Aufgaben weist die Stadt Ennepetal der Stadt Gevelsberg sowie der Stadt Schwelm jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4 **Aufgaben des Jugendamtes der Stadt/des Kreises**

Das Jugendamt der Stadt Gevelsberg sowie das Jugendamt Schwelm nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin folgende Aufgaben wahr:

- (1) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB.
- (2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB.
- (3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsvorgangsstelle vorgenommen wird.
- (4) Öffentliche Bekundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

§ 5 **Kosten**

Nach Paragraph 3 Adptionsvermittlungsgesetz dürfen mit der Adoptionsvermittlung nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind.

Die Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1 und 2) sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein.

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten für zwei Stellen (Vergütung nach TVöD SuE 14 sowie Sachkosten und Gemeinkosten im Umfang von 20 Prozent der Personalkosten zusammen.

Grundlage sind die aktuellen Richtwerte der KGST.

Die jeweiligen Erfahrungsstufen der einzelnen Beschäftigten sowie die tariflichen Entwicklungen sind maßgeblich für die Kostenentwicklung.

Die Abrechnung mit den Vertragskommunen erfolgt nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik festgestellten amtlichen Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres.

§ 6 **Kündigung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von der Stadt Ennepetal und der Stadt Gevelsberg sowie der Stadt Schwelm erstmals nach Ablauf von zwei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

§7
In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am ____ in Kraft.

Ennepetal, den

Für die Stadt Ennepetal

Frau Bürgermeisterin Imke Heymann

Für die Stadt Gevelsberg

Herr Bürgermeister Claus Jacobi

Für die Stadt Schwelm

Herr Bürgermeister Stephan Langhard